

BESCHLUSS

aus der 29. Sitzung des Rates

vom Dienstag, den 06.03.2018 um 18:00 Uhr

im Ratssaal, Neues Rathaus, 1. Obergeschoss.

6. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
Vorlagennummer: 26/2018
-

Über die einzelnen verkaufsoffenen Sonntage in § 1 der Verordnung wird wie folgt abgestimmt:

06.05.2018: Kirmes „Wesseling Mai“
26 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

01.07.2018: Wesseling Stadtfest
32 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

02.12.2018: Wesseling Weihnachtsmarkt
Einstimmig, 0 Enthaltungen

Über § 2 und § 3 der Verordnung wird wie folgt abgestimmt:
Einstimmig, 2 Enthaltungen

Somit wird folgende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass beschlossen:

Nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) wird von der Stadt Wesseling als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wesseling vom 06. März 2018, für den Innenstadtbereich der Stadt Wesseling folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr geöffnet sein:

- 06.05.2018 Kirmes „Wesseling Mai“
- 01.07.2018 Wesseling Stadtfest
- 02.12.2018 Wesseling Weihnachtsmarkt

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW kann die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des § 13 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis fünftausend Euro und in den Fällen des § 13 Abs. 1 Nr. 2 LÖG NRW bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der Stadt Wesseling vom 14.02.2017 außer Kraft.